



ANTRAG
an das Wirtschaftsparlament
der Wirtschaftskammer Österreich
am 27.06.2024

Zu Punkt **7.15**
der Tagesordnung des
Wirtschaftsparlamentes vom
27.6.2024

Wien, 05.06.2024

Gerechte Überprüfung der Zuverlässigkeit nach dem Güterbeförderungsgesetz

Die Verordnung (EG) 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Voraussetzungen für im Kraftverkehr tätige Verkehrsunternehmen ist am 4. Dezember 2011 in Kraft getreten und sieht unter anderem vor, dass die Behörde im Rahmen einer Überprüfung neben anderen Voraussetzungen auch die Zuverlässigkeit der Unternehmer:innen oder der Personen, die maßgeblichen Einfluss ausüben, zu prüfen hat. Eine Umsetzung dieses Grundsatzes erfolgt in § 5 Abs. 1 Güterbeförderungsgesetz (GütbefG).

Aus der Systematik und den Erläuterungen der Verordnung (EG) 1071/2009 ist abzuleiten, dass bei der Kontrolle der Zuverlässigkeit die Zahl der eingesetzten Fahrzeuge zu berücksichtigen sind (Artikel 6 Abs 2a lit c). Dieser Grundsatz wird auch bei der Beurteilung durch die Behörden der Mitgliedstaaten Anwendung finden müssen, wenn dem Willen des europäischen Gesetzgebers (keine Benachteiligung von Unternehmen mit großen Flotten) Rechnung getragen werden soll. Um Rechtssicherheit und eine einheitliche Praxis zu gewährleisten, sollte dieser Grundsatz ausdrücklich in das Güterkraftverkehrsgesetz aufgenommen werden, da eine eindeutige Rechtsprechungslinie noch fehlt.

Berücksichtigung einer qualitätsgesicherten Organisation (betriebseigenes Kontrollsystem)

Bei vielen Bestimmungen (unter anderem nach dem Kraftfahrzeuggesetz bzw. bei den Lenk- und Ruhezeiten der Lenker:innen nach dem Arbeitszeitgesetz) kommt es auch zu einer Haftung der Zulassungsbesitzer:innen bzw. der Dienstgeber:innen.

Es handelt sich dabei um sogenannte „Ungehorsamsdelikt“ im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG. Im Verwaltungsstrafverfahren hat der:die Beschuldigte glaubhaft zu machen, dass ihn:sie an der ihm:ihr zur Last gelegten Übertretung der Strafbestimmung kein wie immer geartetes Verschulden trifft. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich bisher mit der Feststellung begnügt, dass ein Kontrollsystem vorhanden sein muss. Unternehmen können in der Praxis kaum nachweisen, dass sie über ein solches System verfügen.

Wie ein Kontrollsystem auszusehen hat, wurde noch nie umfassend in einem Bescheid dargestellt.

Diesem Rechtsdefizit im Rahmen des Verwaltungsstrafrechts soll nun dadurch begegnet werden, dass die Behörde im Rahmen ihrer Zuverlässigkeitsprüfung nach § 5 GütbefG zu prüfen hat, ob eine qualitätsgesicherte Organisation (betriebliches Kontrollsystem) eingerichtet wurde. Liegt ein solches vor, hat die Behörde dies zu Gunsten des Unternehmens zu werten.

Der Sozialdemokratische Wirtschaftsverband stellt daher folgenden Antrag und lädt alle Fraktionen dazu ein, ihn zu unterstützen:

Die Wirtschaftskammer Österreich fordert die Bundesregierung auf, dass eine Änderung des Güterbeförderungsgesetzes vorgenommen wird, damit im Rahmen der Überprüfung der Zuverlässigkeit des Unternehmers folgende Umstände unbedingt berücksichtigt werden:

- Berücksichtigung eines qualitätsgesicherten betriebsinternen Kontrollsystems
- Berücksichtigung der Flottengröße



KommR Thomas Schaden
*Mitglied des Wirtschaftsparlaments
der Wirtschaftskammer Österreich*



Abg.z.NR Dr. Christoph Matznetter
Vizepräsident der Wirtschaftskammer Österreich



*Mitglied des Wirtschaftsparlaments
der Wirtschaftskammer Österreich*